



Stark machen für die
Kinder



Förderverein Schule Elgersweier

Vereinsatzung

(vervollständigt durch die Geschäftsordnung)

Registriert im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg i.Br. VR 470602

Diese Satzung ersetzt komplett die Satzung vom 10.02.2004

Inhaltsangabe

Vor §1 - (Gender-Zusatz)

§1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gründung

§2 – Zweck S.3

§3 – Selbstlosigkeit

§4 – Mitgliedschaft

§5 – Beginn und Ende der Mitgliedschaft (1-3) S. 4

§5 – Beginn und Ende der Mitgliedschaft (4-7)

§6 – Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

§7 – Organe des Vereins S. 5

§8 – Die Mitgliederversammlung

§9 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung (1-3) S. 6

§9 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung (4-5)

§10 – Der Vorstand S. 7

§11 – Amtsdauer des Vorstandes

§12 – Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

§13 – Satzungsänderung

§14 – Vermögen

§15 – Haftung S. 8

§16 – Auflösung des Vereins S. 9

Vor §1 Geschlechtsneutrale Formulierung (Gender-Zusatz)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist im Satzungstext die männliche Form gewählt worden. Alle Inhalte beziehen sich jedoch auf Angehörige beider Geschlechter, sofern nicht ausdrücklich auf ein Geschlecht Bezug genommen wird.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gründung

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Schule Elgersweier e.V.“. Er hat seinen Sitz in Offenburg-Elgersweier.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.
- (3) Der Verein wurde am 14. Januar 1992 gegründet. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Der Name ist mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“ versehen.

§2 Zweck

Der Förderverein Schule Elgersweier e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

- (1) Die Unterstützung und Förderung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages der Schule Elgersweier.
- (2) Die Anregung der Schüler über den unterrichtlichen Rahmen hinaus zu einer sinnvollen eigenen Freizeit- und Lebensgestaltung.
- (3) Die Pflege der Verbindung zu Eltern, ehemaligen Schülern, örtlichen Vereinigungen und Nachbarschulen.
- (4) Die Übernahme der Trägerschaft für Maßnahmen der außerschulischen Aktivitäten.
- (5) Die Unterstützung von Veranstaltungen der Schule und Hilfe bei der Finanzierung zusätzlicher Anschaffungen, die großen Gruppen von Schülern zugutekommen.
- (6) In schwierigen, sozialen Einzelfällen kann eine finanzielle Unterstützung gewährt werden, wenn es seitens der Stadt oder anderen Förderprogrammen keine Möglichkeit der Unterstützung gibt. Dies sind zu diskutierende Einzelfälle im Vorstand.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und jugendlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden:
 - (a) Natürliche Personen über 18 Jahren
 - (b) Juristische Personen
 - (c) Verbände und Vereinigungen
 - (d) Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts
- (3) Jugendliche Mitglieder müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben und werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag zu ordentlichen Mitgliedern.
- (4) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein oder seine Ziele erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung innerhalb vier Wochen zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) Durch Tod
 - (b) Durch Austritt
 - (c) Durch Ausschluss
- (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Schuljahres (Stichtag 31.08.) einzuhalten. Bei Nichteinhaltung verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.

- (4) Der Ausschluss erfolgt:
- (a) Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
 - (b) Wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
 - (c) Aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen
- (5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt entscheidet der Vorstand. Vor dessen Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von wenigstens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- (6) Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- (1) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (2) Ein Jahresbeitrag wird nur für ordentliche, nicht aber für jugendliche Mitglieder und Ehrenmitglieder erhoben.
- (3) Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt. Der Jahresbeitrag ist fällig im Voraus des Geschäftsjahres per Bankeinzugsverfahren; der Stichtag ist in der Geschäftsordnung geregelt.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (a) Die Mitgliederversammlung
- (b) Der Vorstand

§8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Ortsverwaltung Elgersweier einzuladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung. Die Entlastung des Kassierers hat getrennt zu erfolgen.
 - (b) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - (c) Die Wahl des Vorstandes.
 - (d) Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überwachen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 - (e) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - (f) Die Beschlussfassung über Satzungs- und Zweckänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
 - (g) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (4) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
- (5) Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig durch die erschienenen Mitglieder.

§9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter aus dem Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht mindestens eine Person der erschienenen Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangt.

- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht mindestens eine Person der erschienenen Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangt. Es ist die einfache Mehrheit erforderlich.
- (5) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein weiterer Wahlgang erforderlich.

§10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- (a) dem Vorsitzenden,
- (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- (c) dem Kassierer,
- (d) dem Schriftführer
- (e) mindestens zwei Beisitzer

- (2) Um die Belange der Schule und der Elternschaft sachgerecht zu vertreten, müssen der Vorstandschaft ein Lehrer der Schule Elgersweier als Beisitzer sowie ein Vertreter des Elternbeirates der Schule Elgersweier angehören. Ist das durch Umzug, Versetzung oder Ausscheiden aus dem Amt nicht mehr gewährleistet, ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl erforderlich.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vorstands- und Vereinsbeschlüsse. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt. Von dieser Einzelvertretungsbefugnis darf der stellvertretende Vorsitzende im Innenverhältnis aber nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorsitzende darf für laufende Geschäftstätigkeiten im Sinne von §2 dieser Satzung bis zu einem Betrag von 300,00 € alleine entscheiden. Bei Beträgen über 300,00 € bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.

- (4) Der erweiterte Vorstand besteht aus Vorstand und Beisitzern, die bei Bedarf berufen werden können.
- (5) Der gesamte Vorstand mit den Beisitzern beschließt Aktivitäten des Vereins sowie satzungsgemäße Zuwendungen im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§11 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer wählen.

§12 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§13 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

§14 Vermögen

- (1) Alle Spenden, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (2) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohen Kostenersatz begünstigt werden.

§15 Haftung

- (1) Der Verein übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern keine Haftung.

§16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren. Sie vertreten gemeinsam.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den „Hospizverein Offenburg e.V., Asternweg 11 in 77656 Offenburg“ Abteilung „Kinder-und Jugendhospizdienst Ortenau“. Sollte dieser Verein zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, fällt das vorhandene Vermögen an den „Förderverein für krebskranke Kinder e.V. Freiburg im Breisgau“.

Diese Satzung tritt gemäß Beschluss der Gründerversammlung des Fördervereins für die Grund- und Hauptschule Elgersweier e.V. vom 14. Januar 1992 in Kraft.

Abgeändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 17.05.2017 des Fördervereins für die Schule Elgersweier e.V.

Es unterzeichnen die gewählten Vorstandsmitglieder:

Vorsitzender

M. Hoersch

Stellvertretender Vorsitzender

Almut de Zuis

Kassierer

A. Berk

Schriftführer

V. Ruf

Beisitzer 1

Beisitzer 2

Beisitzer 3

Eingetragen in das Vereinsregister unter VR-Nr. 470602 am 18.01.2018